

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
17/1972/St
08.02.1973

auf Antrag des SPD-Ortsvereins A-E

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Fritz Sanger
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung gegen den Beschlu der Bezirksschieds-
kommission M vom 11. September 1972 wird als unzulassig
zuruckgewiesen.

Grunde

Bei der mit der Berufung angefochtenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission M handelte es sich um ein Wahlanfechtungsverfahren. In diesem Verfahren ist die Entscheidung der zustandigen Kommission nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung endgultig. Es ware eine Umgehung dieser Vorschrift, wenn die Bundesschiedskommission in Wahlanfechtungssachen die Berufung zu ihr unter dem Gesichtspunkt eines Statutenstreitverfahrens zulassen wurde. Daruber hinaus ist in einem Statutenstreitverfahren nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung die Bezirksschiedskommission erstinstanzlich zustandig. Das gilt auch dann, wenn sie mit der gleichen Problematik bereits in einem Wahlanfechtungsverfahren befat war.